

Einverständnis des Geschäftsinhabers schließen kann. Auch sei wenigstens kurz hingewiesen auf den besonderen, mit Vorsicht zu prüfenden Fall, wo die Voraussetzungen einer berechtigten geheimen Schadloshaltung zusammenentreffen.

Es bleibt noch die Frage der faktischen Restitutionspflicht, die dem Beichtvater am meisten zu schaffen macht. Hat sich ein Angestellter einer ungerechten Schädigung gegenüber dem Geschäfte schuldig gemacht durch betrügerischen Mißbrauch des Privilegs der Vorzugspreise, dann obliegt ihm an und für sich auch Ersatzpflicht gegenüber dem geschädigten Geschäfte. Es ist eine *inuria lucrosa*, mit Vorteil oder Gewinn verbunden; sei es Gewinn für den Angestellten, wenn er die zum Vorzugspreise erstandene Ware zum gewöhnlichen Ladenpreise oder sonst einem höheren Preise weitergegeben; sei es Gewinn für einen Dritten, der die Ware ebenfalls zum Vorzugspreise vom Angestellten übernommen (in welchem Falle es ein äquivalenter Gewinn zu nennen ist: Ersparung der Differenz zwischen dem gezahlten Vorzugspreise und dem sonst zu zahlenden Ladenpreise). Wer den Gewinn eingesteckt, ist mithin auch an erster Stelle zum Schadenersatz verpflichtet; versagt dieser Dritte, dann fällt die Pflicht auf den Angestellten zurück. — Nach diesen Ausführungen sind im obigen Falle beide Ladenfräulein (bezw. die beiden Schwestern des zweiten Ladenfräuleins, wenn sie, wie es wahrscheinlich ist, die Brautausstattung zum Vorzugspreise übernommen, vielleicht ganz umsonst erhalten haben) zum Schadenersatz gegenüber dem betreffenden Geschäfte verpflichtet; nämlich zum Ersatz der Differenz zwischen dem gezahlten Vorzugspreise und dem gewöhnlichen Ladenpreise. Eine etwaige Berufung auf die bona fides kann ihnen nicht viel helfen; wo es sich um eine *inuria lucrosa* handelt, das ist: um unrechtmäßig erworbenes fremdes Gut — wozu auch unrechtmäßiger Gewinn gehört — da kann die bona fides die Pflicht der Rückerstattung nicht schlechthin aufheben. — Nur bei dem Ladenfräulein M. wird das Urteil über das Vorgefallene und die etwaige Restitutionspflicht wesentlich geändert und durch die Rücksicht auf seine bona fides und die Verwendung des an sich unrechtmäßigen Gewinnes. Das Fräulein hat, wie der Fall vorgelegt worden, im guten Glauben gehandelt und die Preisdifferenz im guten Glauben weiter gegeben als Almosen für eine arme, alte Rentnerin. Ohne weiter auf die subtile Untersuchung eingehen zu müssen, ob das Fräulein von dem unrechtmäßigen Gewinn einen Vorteil gezogen („*parcendo propriis*“) oder nicht, kann man mit Grund annehmen, daß hier derforderungsberechtigte Geschäftsinhaber nicht auf Ersatz des kleinen Gewinnentganges bestehen wird.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böh. m.

IV. (**Das Recht freier Wahl der Begräbnissstätte.**) Im ersten Hefte dieses Jahrganges (S. 122 ff.) ist ein Pastoralfall erörtert worden über Bestattung von Katholiken oder Nichtkatholiken auf einem akatholischen und katholischen Friedhof. Am Schlusse wurde von den Minderjährigen und den Ordensleuten ausgesagt, sie seien durch das Recht am Gebrauch ihrer Freiheit, sich nach Belieben eine letzte Ruhestätte zu wählen, be-

hindert, den verheirateten Frauen jedoch und allen großjährigen Kindern werde ausdrücklich jene Freiheit der Wahl zugestanden (S. 126). Es lag dabei offenbar keine Absicht vor, dieser Spezialfrage durch weitere Umgrenzungen und Erörterungen eine definitive Form zu verleihen, um so weniger, da wir bereits in unseren Instit. canonicae (Em. Vitte, Lyon 1924) den Kernpunkt derselben genau formuliert hatten (n. 225, II). Um einem diesbezüglich berechtigten Verlangen jedoch nach Kräften Entgegenkommen zu zeigen, wollen wir nachträglich die gewünschten Ausführungen hier folgen lassen.

A. Die Minderjährigen. Im Gegensatz zum römischen Recht, welches die Großjährigkeit erst beim vollendeten 25. Lebensjahr eintraten ließ, erklärt das neue kirchliche Gesetzbuch (can. 88, § 1), daß dieselbe schon nach vollendetem 21. Jahre in Kraft tritt. Bis dahin aber ist man „minor“: minderjährig. Der Kodex sagt es ausdrücklich und sehr klar: „Infra hanc aetatem, minor“ (a. a. D.).

Unter den Minderjährigen hinwiederum unterscheiden wir drei Abstufungen oder Abteilungen mit besonderen Namen, nämlich: die infantes, die im puberes und die puberes. Ein Wort über eine jede dieser Kategorien.

1. Infans oder „puer, parvulus“ ist derjenige, dem sieben volle Jahre fehlen. Ueberdies, wer des Gebrauches seiner Vernunft bleibend beraubt ist, wird durch das Recht dem „infans“ gleichgestellt (can. 88, § 3).

2. Mit Beginn des achten Jahres setzt der Name impuber ein. Es ist dies das unreife Alter, und wird vom Kirchenrecht in zweifacher Weise aufgefaßt, einmal als Knabenalter von 8 bis 15 Jahren und Mädchenalter von 8 bis 13 (can. 88, § 2), sodann als „männliches“ Alter unter 17 Jahren und weibliches unter 15 (vgl. can. 1067, § 1). Die letzte Norm gilt von der gesetzlichen Heiratsfähigkeit, da jedwede Ehe der Katholiken, die vor dem vollendeten 17., bezw. 15. Jahre geschlossen würde, ungültig wäre wegen des trennenden Ehehindernisses der „aetas“, des nicht vorhandenen kanonischen Reifealters (Marc-Gestermann II, n. 2007).

3. Endlich, zwischen den soeben angeführten Altersgrenzen und der Großjährigkeit, liegt noch die Zeit der Reife, die pubertas, und damit haben wir alle Stadien durchlaufen, welche wir in der Minderjährigkeit abgegrenzt hatten.

Gehen wir nun über zur praktischen Anwendung auf unseren Gegenstand. Da sagen wir: Jene Minderjährigen sind ausgeschlossen vom Rechte der freien Wahl ihrer Begräbnisstätte, die nicht das gesetzliche Reifealter im ersten Sinne erreicht haben, das heißt Knaben, die nicht das 14. Lebensjahr, und Mädchen, die nicht das 12. vollendet haben. Aber auch dann, selbst nach deren Tode noch, können Eltern oder Vormünder für dieselben die Begräbnisstätte wählen (can. 1224, n. 1).

B. Die Ordensleute. Einer weiteren Kategorie von Personen wird durch das kirchliche Gesetzbuch das Recht auf freie Wahl des Be-

stattungsortes entzogen, nämlich den Ordensleuten, die man heute auch mit dem Fremdwort: Religiosen, „religiosi“ bezeichnet. Jedoch auch hier müssen wir manche Einschränkungen, Abgrenzungen u. s. w. anbringen, damit der heute so sehr gewünschten Genauigkeit nicht Abbruch getan werde. Daher die folgenden diesbezüglichen Ausführungen.

Das Wort: *religiosus*, gemäß dem jetzt geltenden Kirchenrecht (can. 488, 7.) bedeutet: Derjenige, welcher in einer kirchlich gutgeheißenen Genossenschaft mit wenigstens zeitlichen Gelübden, die jedoch nach abgelaufener Frist zu erneuern sind, tatsächlich durch Ablegung von Gelübden Verpflichtungen übernommen hat. Um den Ausdruck *religiosi* noch besser zu bestimmen, fügt in unserem Falle der Kodex das Wörtchen „professi“ hinzu (1224, 2.). Demzufolge handelt es sich um irgend welche Ordensleute, die Profeß abgelegt haben, ob nun die abgelegten oder abzulegenden Gelübde feierliche sind, oder einfache ewige, oder einfache zeitliche, einerlei, darauf kommt es nicht an: alle diese Begriffe sind eingeschlossen im Ausdruck: *religiosi professi*. Auch kein Rang und keine Würde dürfen in Betracht gezogen werden, mit Ausnahme jedoch der Würde eines Bischofs und um so mehr derjenigen eines Kardinals, wenn dieselbe einem Ordensmann zuteil geworden wäre: „Cujuslibet gradus aut dignitatis, non tamen si sint Episcopi“ (can. 1224, 2.). Nach früherem Kirchenrecht (can. 5, de sepult. in 6.) war es anders: befand sich der Ordensmann außerhalb seines Konventes und war sein Tod zu erwarten, so konnte er für den Fall die Wahl seiner Begräbnisstätte vornehmen (Vermeersch-Creulen II, 533, 2 ed.); dies darf er nach heutigem Rechte nicht mehr, wie die Ausleger des Kodex mit P. Matth. a Coronata (de loc. et temp. sacrar. n. 119) es betonen. Hätte nun aber ein angehender Religiöse, vor Ablegung seiner Profeß, sich einen Beerdigungsort ausgewählt, so wird ipso facto durch die Profeß diese Wahl aufgehoben und zunichte gemacht: „Electio, etsi legitime facta“, so heißt es bei P. Fansani (de jure relig., 2 ed., n. 426), „professione irritatur“.

C. Schlußfolgerung. Dieselben Bestimmungen, die wir soeben im Einzelnen bezüglich der Ordensleute erörterten, finden Anwendung, *positis ponendis*, auf die Ordensschwestern (*religiosae*). Die Bürgschaft hiefür entlehnen wir dem can. 490: „Quae de religiosis statuuntur, etsi masculino vocabulo expressa (und das ist der Fall im can. 1224, 2.), valent etiam pari jure de mulieribus, nisi ex contextu sermonis vel ex rei natura aliud constet.“ Es drängt uns noch einmal, am Schluße dieser Ausführungen, unsere Leser darauf aufmerksam zu machen, mit welcher Eindringlichkeit das neue Gesetzbuch die Rechte der verheirateten Frau und der ins Neifealter eingetretenen Kinder auf freie Wahl der Begräbnisstätte mit Absicht betont; so daß es eigentlich nicht einmal vor einer Art Tautologie zurück schrekt. In der Tat, im can. 1223, § 1 wird der allgemeine Grundsatz ausgesprochen: „Omnibus licet, nisi expresse jure prohibeantur, eligere ecclesiam sui funeris aut coemeterium sepulturæ.“ Sodann werden tagative die Ausnahmen

aufgezählt, nämlich nur die „impuberis“ u. s. w. und die „religiosi“ u. s. w. (can. 1224). — Fertig! Ist damit nicht schon gesagt: die „uxor“ und die „filii puberes“ haben das Recht, da sie dessen nicht beraubt sind? Wir sind aber dem kirchlichen Gesetzbuch zum Danke verpflichtet, daß es ausdrücklich und positiv noch erklärt (can. 1223, § 2): „Uxor et Filii puberes in hac electione prorsus immunes sunt a maritali vel patria potestate“, damit jeder Zweifel über die mögliche Ausdehnung der diesbezüglichen Gatten- und Elterngewalt ausgeschlossen bleibe, damit der can. 1229, § 2 nicht missverstanden werden könne, und der entschiedene Wunsch der Kirche in seiner ganzen Wucht zum Ausdruck gelange, daß in dem Punkte Freiheit herrsche voll und ganz.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (Die Verpflichtung der Form bei der Eheschließung.) Herr Müller ist aus einer Mischehe geboren und katholisch getauft. Nach dem Tode seiner Mutter wurde er jedoch protestantisch erzogen und konfirmiert. Später verheiratete er sich mit einem protestantischen Mädchen vor dem protestantischen Religionsdiener. Da die Ehe aber unglücklich war, ließen sich die beiden bürgerlich scheiden. Diese Gelegenheit benützte die katholische Tante des Herrn Müller, um ihn mit einer tiefgläubigen katholischen Dame bekannt zu machen. Ihre Hoffnungen erfüllten sich auch: Müller machte der Dame einen Heiratsantrag; da diese aber erklärte, sie würde nur einen Katholiken heiraten, entschloß sich der Antragsteller unschwer, zur Religion seiner Mutter zurückzukehren. Freudestrahlend kommt die Tante zum Ortsgeistlichen und berichtet ihm über den Erfolg ihrer Bemühungen. Nach einiger Zeit aber kommen dem Geistlichen Bedenken, ob der beabsichtigten Ehe nicht das impedimentum ligaminis entgegenstehe, mit anderen Worten, ob die erste Ehe des Herrn Müller wegen mangelnder Form ungültig sei oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage muß man vor allem Rücksicht nehmen auf den Zeitpunkt sowie auf den Ort der Eheschließung.¹⁾

Wurde die Ehe vor dem 15. April 1906 geschlossen in einem Gebiete, für das die Konstitution Provida galt, und dauerte der Ehekonsens bis zu diesem Tage fort, so ist die Ehe wenigstens wegen der damals erfolgten Sanation gültig, wenn kein trennendes Ehehindernis ihr entgegenstand. Wurde sie nach diesem Tage in dem betreffenden Gebiete geschlossen, so war sie wegen mangelnder Form nicht ungültig, wenn die übrigen von den kirchlichen Bestimmungen verlangten Voraussetzungen gegeben waren. Dies galt bis zum 19. Mai 1918, an welchem der Cod. jur. can. in Kraft trat.

Wurde die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches der Konstitution Provida, aber vor dem 19. April 1908 geschlossen, so ist zu beachten, ob an dem betreffenden Orte das Caput Tametsi galt oder nicht. Galten

¹⁾ Vgl. hierüber auch die Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jg. 1926, S. 569.